

1. DIE EBENERDIGEN STELLPLATZFLÄCHEN SIND DURCH PFLANZEN EINES HOCHSTÄMMIGEN LAUBBAUMES JEWEILS NACH 5 STELLPLÄTZEN ZU GLIEDERN. § 9 (1) NR. 4 i.V.m. Nr. 25 A BAUGB
2. BEI NEU ZU ERRICHTENDEN GEBÄUDETEILEN SIND MINDESTENS 50 % DER WANDFLÄCHEN DURCH SCHLING- UND KLETTERPFLANZEN ZU BEGRÜNEN. § 9 (1) NR. 25 A + B BAUG
3. IM BEREICH DER NEU FESTGESETZTEN KNICKPFLANZUNGEN SIND ALS EINZELBÄUME EICHEN ODER BUCHEN IM ABSTAND VON 25 M ZU PFLANZEN. DIESE MÜSSEN BEI DER INNEREN KNICKREIHE EINEN STAMMUMFANG VON 12-14 CM UND BEI DER ÄUSSEREN KNICKREIHE EINEN STAMMUMFANG VON 18-20 CM AUFWEISEN. DIE ZWISCHENPFLANZUNGEN SIND AUS HEIMISCHEN KNICKGEHÖLZEN VORZUNEHMEN. § 9 (1) NR. 25 A + B BAUGB
4. ES IST UNZULÄSSIG, IM BEREICH DER FESTGESETZTEN FREILAGERFLÄCHEN WASSER- UND BODENHAUSHALTGEFÄHRDENDE STOFFE ZU LAGERN. AUSNAHMEN SIND ZULÄSSIG, WENN DURCH ENTSPRECHENDE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEFÄHRDUNGEN AUSGESCHLOSSEN WERDEN KÖNNEN. § 9 (1) NR. 20 BAUGB
5. AN DER SÜDSEITE DES SONDERGEBIETES IST PARALLEL ZUM KNICK ZUM SCHUTZ DER BÄUME EIN MINDESTENS 3 M BREITER GRUNDSTÜCKSTREIFEN DER FREILAGERFLÄCHE VON EINER OBERFLÄCHENBEFESTIGUNG AUSZUNEHMEN. DABEI DARF DAS OBERFLÄCHENWASSER DER BEFESTIGTEN FLÄCHEN NICHT ZUM KNICK HIN ENTWÄSSERT WERDEN. § 9 (1) nr. 20 BAUGB
6. DAS OBERFLÄCHENWASSER DER DACHFLÄCHEN IST AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN. DAS BELASTETE OBERFLÄCHENWASSER DER BEFESTIGTEN STELLPLATZ- UND LAGERFLÄCHEN IST ZU SAMMELN UND NACH ENTSPRECHENDER VORBEHANDLUNG (REINIGUNG) AUF DEM GRUNDSTÜCK ZU VERSICKERN. DIE VERSICKERUNG IST ZULÄSSIG INNERHALB DER NACH § 9 (1) NR. 20 BAUGB FESTGESETZTEN FLÄCHE UND BEDARF DER GENEHMIGUNG DURCH DIE UNTERE WASSERBEHÖRDE.
7. DIE NACH § 9 (1) NR. 20 FESTGESETZTE FLÄCHE IST DER SUKZESSION ZU ÜBERLASSEN; DABEI SIND 10 % DER FLÄCHE MIT EINZELNEN HEIMISCHEN STRAUCHGEHÖLZGRUPPEN ZU BEPFLANZEN.
8. DIE GEBÄUDE SIND MIT FLACHDÄCHERN, MAXIMAL 15° NEIGUNG ZU ERRICHTEN.